

Produkthaftung und Schadenersatz

Wirtschaftskammer Österreich

RA Ing. Dr. Wolfgang Gappmayer, LL.M.

Produkt-Compliance

- Zielsetzung
 - Einhaltung produktspezifischer Vorschriften (Sicherheit und Haftung)
 - Konstruktion fehlerfreier und ungefährlicher Produkte
 - Anbringung fehlerfreier Instruktionshinweise (z.B. Warn- und Sicherheitshinweise)
 - Schutz vor unsicheren Produkten und vor Verzerrung des Wettbewerbs („gerechterer Binnenmarkt“)
 - Rückverfolgbarkeit
- Verantwortung
 - Wirtschaftsakteure in der gesamten Lieferkette

Haftungsrisiken

- Verwaltungsrechtliche Vorschriften (GewO, ASchG, Marktüberwachung)
- Schadenersatz (zivilrechtliche Haftung; z.B. PHG, ABGB)
- Strafrecht (z.B. PSG, StGB)
- Wettbewerbsrecht

Schadenersatz nach dem ABGB

- Verschuldensabhängig (PHG gilt nur für privat genutzte Sachen)
 - Schaden
 - Rechtswidrigkeit (z.B. Übertretung produktspezifischer Gesetze; Verletzung eines Schutzgesetzes wie das PSG)
 - Eine Person kauft ein E-Bike und lagert dieses in seinem Kellerabteil. Beim Aufladen kommt es zu einem Brand. Es kommt zu keinem Personenschaden. Allerdings liegt ein Sachschaden vor. Der Oberste Gerichtshof sprach aus, dass das PSG Sicherheitsanforderungen für Produkte und Verpflichtungen für In-Verkehr-Bringer/innen vorschreibt, um Leben und Gesundheit von Menschen vor Gefährdungen durch gefährliche Produkte zu schützen. Daher keine Haftung für den Sachschaden (OGH 22.01.2015, 1Ob103/14z).
 - Verschulden (Fahrlässigkeit oder Vorsatz)
 - Schwierigkeit der Beweisbarkeit – daher Spezialgesetzgebung wie PHG!

Schadenersatz nach dem ABGB

- Vertragsgestaltung
 - Produkthaftung, Produktsicherheit und Produktrückruf etc.
 - Problematik – Gewährleistung trifft den Verkäufer

Schadenersatz nach dem PHG

- Produkt
 - bewegliche körperliche Sache!
 - Sachen, die in die Sinne fallen...
- Hersteller
 - Name, Marke oder Erkennungszeichen am Produkt
- Importeur
 - Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum zum Weitervertrieb oder erster Unternehmer in der Vertriebskette mit Sitz in EWR
- Händler
 - lediglich **subsidiäre Haftung**, wenn kein Hersteller, Importeur oder Vorlieferant namhaft gemacht

Schadenersatz nach dem PHG

- Fehler
 - berechnigte **Sicherheitserwartung** des idealtypischen Nutzers
 - Konstruktionsfehler („Stand der Wissenschaft und Technik“), Produktionsfehler, Fabrikationsfehler, Instruktionsfehler
 - „Berücksichtigung aller Umstände“
 - Produkt-Compliance-Prozess: technische und rechtliche Fachkompetenz; allenfalls auch Sachverständigengutachten
- Produktbeobachtungspflicht
- Folgeschäden (nicht der Schaden am Produkt selbst)

Schadenersatz nach dem PHG

- OGH zu Konstruktionsfehler
 - Eine geübte Hobbyskifahrerin kam am 5. 3. 2017 bei einer Skiabfahrt zu Sturz (Rückwärtssturz) und zog sich Verletzungen zu. Sie begehrt von der Produzentin Schadenersatz. Die fachmännisch und korrekt eingestellte Bindung habe sich während des Sturzgeschehens nicht geöffnet und sei daher fehlerhaft iSd PHG, zumal ihre **berechtigte Sicherheitserwartung** enttäuscht worden sei. Auf ein mögliches Risiko, dass die Bindung allenfalls nicht auslösen könne, sei sie nicht hingewiesen worden. Da die Bindung sicherheitsrichtlinienkonform funktionierte (TÜV-Zertifikat) und sie dem Stand der Technik entsprach war keine Haftung gegeben (OGH 16.09.2021, 5Ob152/21w)

Schadenersatz nach dem PHG

- OGH zu Konstruktionsfehler
 - Ein Landwirt kaufte einen Holzrückewagen. Dieser wird durch eine Anhängerkupplung am Traktor befestigt und hat eine für die Bedienung des Ladekrans erforderliche Zapfwelle. Die Gelenkwelle ist mit einer Schutzvorrichtung versehen, ihr **Stummel ist jedoch nicht abgedeckt**. Eines Tages war die Zapfwelle in Betrieb und ein zwei Jahre und vier Monate altes Kind hielt sich dort auf. Als der Vater sah, dass sich das Kind dem Rückewagen näherte, eilte er zu ihm, konnte jedoch nicht mehr verhindern, dass das Kind durch das nicht abgedeckte Loch zur dahinter rotierenden Zapfwelle griff, die den linken Arm des Klägers erfasste. Der Arm wurde abgerissen und musste amputiert werden. Nach dem Unfall wurde über dem Loch eine Abdeckung angebracht. Der Holzrückewagen entsprach nicht den *Anforderungen der Maschinen-Sicherheitsverordnung* und da gerade das Risiko aus dem produktspezifischen Fehler (Gefahr des offenen Lochs bei laufender Welle) verwirklichte, war Haftung gegeben (OGH 28.10.2015, 9Ob59/15i)

Schadenersatz nach dem PHG

- OGH zu Konstruktionsfehler
 - Ein Kläger handhabte einen von der beklagten Partei hergestellten Häckslers und trennte sich dabei die vier Finger der linken Hand ab. Die Fehlerhaftigkeit des Produkts bestand in der **praktisch nicht vorhandenen Sicherung gegen das Hineingreifen** in die Auswurföffnung des Häckslers, wobei bei nicht völlig ausgetrocknetem Häckselgut mit dem Verlegen der Auswurföffnung **zu rechnen war**. Die Betriebsanleitung sieht ein Verstellen bzw. Entfernen der Auswurfstäbe je nach dem zu häckselnden Material vor, wobei für pappendes Material (feuchtes Material) wie Grünzeug, Blätter etc., die Auswurföffnung weiter zu öffnen ist. Es steht zwar auf dem Gerät ein *Warnhinweis, nicht in die Auswurföffnung zu greifen*, dennoch war für den Benützer des Gerätes wegen des geringen Abstandes der Auswurföffnung vom Bereich der gefährlichen Schlägel ein Hineingeraten in den Gefahrenbereich insbesondere beim erforderlichen Wegräumen des ausgeworfenen Materials vor der Auswurföffnung leicht möglich. Die Konstruktion des Häckslers im Bereich der Auswurföffnung **entsprach nicht dem Stand der Vorschriften**, indem nämlich derartige Maschinen so gestaltet sein müssen, dass ein unbeabsichtigtes Berühren der Teile verhindert wird. Ein Mitverschulden wurde angenommen (OGH 22.10.2002, 10Ob98/02p).

Schadenersatz nach dem PHG

- OGH zu Instruktionsfehler
 - Der Kläger kaufte eine ausziehbare Aluminiumleiter. Er kam auf dieser Leiter, die unter ihm zusammenbrach, zu Sturz und wurde schwer verletzt. Der Oberste Gerichtshof sprach aus, dass beim Instruktionsfehler nur die **unzureichende Darbietung** das Produkt fehlerhaft mache. Der Hersteller hätte über die bekannte Gefahr aus der dynamischen Belastung bei nicht optimaler Spannung der Gurtenbänder, wie sie vom Produzenten vorhersehbar bei der Produktbenützung durchaus gelegentlich vorkommen kann ausreichend warnen müssen (OGH 05.12.2002, 2Ob249/02k).

Produktsicherheit

- Verwaltungsvorschrift: Kein unmittelbares Recht von Geschädigten gegen Hersteller
- Schutz vor Gefährdungen von Leben und Gesundheit von Menschen!
 - Es sollen nur sichere Produkte auf dem Markt bereitgestellt werden
 - Sicherheit: Wenn ein Produkt bei normaler oder vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung **keine oder nur geringe Gefahren** bringt (Vorsicht bei vorhersehbarer Falsch- oder Fehlbedienung)
- Produktrückruf
 - Rückruf als „ultima ratio“ zur Gefahrenabwehr
 - Problem: Reputationsschäden!

Strafrecht

- Justizstrafrecht (keine höchstgerichtliche Rechtsprechung in Österreich)
 - Fahrlässige Tötung, Körperverletzung, Gemeingefährdung
 - Vorsatz und Fahrlässigkeit („fahrlässig ein unsicheres Produkt auf dem Markt bereitstellen“)
 - **Brandkatastrophe in einer Gletscherbahn** (Vergehen der fahrlässigen Herbeiführung einer Feuersbrunst sowie der fahrlässigen Gemeingefährdung): Mit Urteil des Landesgerichtes Salzburg aus dem Jahr 2004 wurden sämtliche Angeklagten freigesprochen. Grund dafür war insbesondere die Tatsache, dass ein Sachverständiger zu dem Ergebnis gelangte, dass der in der Standseilbahn eingebaute Heizlüfter mit einem **nicht erkennbaren, brandursächlichen Produktions- und Konstruktionsfehler** behaftet war.

Strafrecht

- Verwaltungsstrafrecht

- Produktsicherheitsgesetz (§§ 25 ff PSG)

- In Verkehr bringen eines Produktes, das eine ernste Gefahr für Leben und Gesundheit von Verbrauchern darstellt: Geldstrafe bis € 25.000,-- („bekannt war oder bei angemessener Sorgfalt erkannt hätte werden müssen“)

- Gewerbeordnung

- § 84c GewO: „Betriebsinhaber hat alle nach dem Stand der Technik notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um schwere Unfälle zu verhüten und deren Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu begrenzen.“

- § 366 GewO: Mit Geldstrafe bis zu € 3.600,-- zu bestrafen Verwaltungsübertretung

- Beschlagnahme
 - Stilllegung der Maschine
 - Schließung des Betriebes
 - Rückruf

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (Geldstrafen bis zu € 16.659,--)

Danke!



GAPPMAYER
RECHTSANWALTSKANZLEI

Rechtsanwalt

Ing. Dr. Wolfgang Gappmayer, LL.M.

Margaretenstraße 22/12

1040 Wien

Telefon: +43 1 585 65 11

Fax: +43 1 585 65 11 20

E-Mail: office@gappmayer-law.at

Haben Sie eine weitere Frage,
so schicken Sie diese an:

een@wko.at